

Kurzarbeit hilft, Entlassungen zu vermeiden

Regionaldirektion Sachsen März 2009

EINSATZ FÜR ARBEIT.

Qualifizierung während Kurzarbeit und Änderungen mit dem Konjunkturpaket II



Bundesagentur für Arbeit

Qualifizierung von Kurzarbeitern

■ **SGB III-Förderung** von gering qualifizierten Arbeitnehmern

- Förderung der beruflichen Weiterbildung (§§ 77 Abs. 1 und 2 SGB III i. V. m. § 79 SGB III)

■ Förderung aus dem **ESF-BA-Programm** von Arbeitnehmern

- Förderrichtlinie des BMAS vom 18.12.2008
Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld

Die Förderung aus dem ESF-BA-Programm ist nachrangig!

Voraussetzungen SGB III (1)

- Bezug von konjunkturellem oder saisonalem Kug

- Arbeitnehmer ist gering qualifiziert, d. h.
 - verfügt nicht über einen Berufsabschluss, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist

 - oder**

 - hat eine abgeschlossene Berufsausbildung, übt aber seit mehr als vier Jahren eine berufsfremde Beschäftigung aus, die an- oder ungelernter Tätigkeit entspricht

- Anwendung des Bildungsgutscheinverfahrens

Voraussetzungen SGB III (2)

- Träger und Maßnahme sind für die Weiterbildungsförderung zugelassen
- Weiterbildung vermittelt auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbare Kenntnisse
- erworbene Kenntnisse sind bereits für sich allein auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbar oder verbands-/branchenübergreifende Zertifikate werden erworben
- Maßnahmedauer soll die voraussichtliche Dauer der Kurzarbeit nicht überschreiten
- ggf. Anschlussförderung über WeGebAU möglich

Leistungen (SGB III – Förderung)

Übernahme der Weiterbildungskosten:

- nach AZWV zugelassene Lehrgangskosten in voller Höhe
- Anspruchsberechtigter ist der Arbeitnehmer
- Lehrgangskosten werden i.d.R. an den Träger gezahlt
- Fahrkosten zwischen Wohnung und Bildungsstätte
- ggf. Kinderbetreuungskosten
- ggf. Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung

Voraussetzungen ESF

- Bezug von konjunkturellem Kug oder Saison-Kug
- Gering qualifizierte Arbeitnehmer werden vorrangig nach § 77 Abs. 2 SGB III gefördert.
- Vorrangige Förderung von nach der AZWV zugelassenen Maßnahmen (i.d.R. „allgemeine“ Qualifizierungsmaßnahmen)
- In Einzelfällen ist auch die Förderung von nicht zugelassenen Maßnahmen, insbesondere „spezifischen“ Maßnahmen möglich (Maßnahmeinhalte beziehen sich auf einen konkreten Arbeitsplatz im Betrieb).
- Geplante Richtlinienänderung zum 01.02.09: Förderung von Maßnahmen, die mit eigenem Personal im eigenen Betrieb durchgeführt werden.

Leistungen (ESF – Förderung)

- Gefördert werden ausschließlich Lehrgangskosten. Die Erstattung erfolgt an den Arbeitgeber. Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Art der Qualifizierungsmaßnahme, der Unternehmensgröße und dem geförderten Personenkreis (max. **80 %** der zugelassenen Lehrgangskosten).

- Mögliche Fördersätze im Überblick:
 - ▶ 1. Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro (Ziff. 1.6.3 ESF-RL)

 - ▶ 2. Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro (Ziff. 1.6.4 ESF-RL)

 - ▶ 3. Benachteiligte sind z. B. ältere Arbeitnehmer (ab 50 J.)

ESF - Fördersätze (1)

Kleine Unternehmen¹		
Maßnahmeart	Nicht Benachteiligte	Benachteiligte /Behinderte
Allgemeine Qualifizierungsmaßnahme	80%	80%
Spezifische Qualifizierungsmaßnahme	45%	55%

Mittlere Unternehmen²		
Maßnahmeart	Nicht Benachteiligte	Benachteiligte³ /Behinderte
Allgemeine Qualifizierungsmaßnahme	70%	80%
Spezifische Qualifizierungsmaßnahme	35% (25 + 10)	45%

ESF - Fördersätze (2)

Große Unternehmen		
Maßnahmeart	Nicht Benachteiligte	Benachteiligte³ /Behinderte
Allgemeine Qualifizierungsmaßnahme	60%	70%
Spezifische Qualifizierungsmaßnahme	25%	35%

Verfahren ESF-Förderung

- Die Leistungen werden auf Antrag erbracht
- Die Antragstellung erfolgt bei der Arbeitsagentur, in deren Bezirk die Betriebsstätte des Unternehmens liegt.
- Der Antrag muss vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme gestellt werden.
- Bei der Beantragung muss die vorgesehene Qualifizierung durch die Darstellung der Qualifizierungsbedarfe der Arbeitnehmer begründet werden.
- Die Kostenerstattung erfolgt an den Arbeitgeber, in dessen Betrieb Kurzarbeitergeld geleistet wird.

Übersicht Weiterbildungsförderung bei Arbeitsausfall

Programm	ESF-BA-Programm	WeGebAU	ESF-BA-Programm	FbW während Kug
Grund des Arbeitsausfalls	strukturell	weiterbildungsbedingt	Konjunkturell / saisonal	Konjunkturell / saisonal
Personengruppe	Bezieher von Transferkurzarbeitergeld	beschäftigte gering qualifizierte Arbeitnehmer (s. Hinweis 1)	nicht gering qualifizierte Kug-Bezieher	gering qualifizierte Kug-Bezieher (s. Hinweis 1)
Mittelansatz 2009*	18 Mio. €	200 Mio. €	16,5 Mio. €	50 Mio. €
Mittelansatz 2009 für Sachsen*	0,837 Mio. €	9,475 Mio. €	0,9 Mio. €	4,515 Mio. €
Förderzeitraum ab	01.07.2008	sofort	01.01.2009	01.01.2009
Förderinstrumente	Lehrgangskosten nach Nr. 3 der ESF-RL vom 15.10.2008 und Fahrkostenpauschale (s. Hinweis 2)	Weiterbildungskosten § 77 Abs. 2/ § 79 SGB III	Lehrgangskosten nach Nr. 3 der ESF-RL vom 18.12.2008 bis max. 80 % (s. Hinweis 3)	Weiterbildungskosten § 77 Abs. 2/ § 79 SGB III

*

Summen ohne Nachtragshaushalt – Gesamtsumme für Sachsen: 57.608.000 €, darunter WeGebAU 11.471.000 €; bei ESF-BA-Programm noch nicht bekannt

Hinweis 1: Arbeitnehmer ohne Abschluss oder mit Abschluss, aber mehr als vierjährige an-/ungelernte Tätigkeit

Hinweis 2: Eigenbeteiligung des Arbeitgebers erforderlich

Hinweis 3: Abhängig von der Art der Qualifizierungsmaßnahme, der Größe des Unternehmens und der Teilnehmer

- Maßnahmen mit Ausrichtung am allgemeinen Arbeitsmarkt ---> bis zu 60 % der Lehrgangskosten
- Maßnahmen mit Ausrichtung am spezifischen Arbeitsplatz ---> bis zu 25 % der Lehrgangskosten
- Erhöhung (auf max. 80 % möglich)
- > bei kleinen Unternehmen um 20 % (<50 AN, max. 10 Mio. € Jahresumsatz/Jahresbilanzsumme)
- > bei mittleren Unternehmen um 10 % (< 250 AN, max. 43 Mio. € Jahresumsatz/Jahresbilanzsumme)
- Erhöhung um 10 % für benachteiligte Personen (auf max. 80%)

Voraussetzungen für Kug-Bezug – aktuelles Recht

- Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Gründen oder infolge eines unabwendbaren Ereignisses
- der mit Entgeltausfall verbunden, unvermeidbar und vorübergehend ist
- Betroffenheit von mindestens einem Drittel der im Betrieb/der Betriebsabteilung Beschäftigten mit einem Entgeltausfall von mehr als 10 % des monatlichen Bruttoentgelts (Mindesterfordernisse)
- rechtzeitige Anzeige des Arbeitsausfalls bei der zuständigen Agentur für Arbeit
- Erfüllung bestimmter persönlicher Voraussetzungen durch den jeweiligen Arbeitnehmer, im Wesentlichen Fortsetzung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im ungekündigten Arbeitsverhältnis (auch in einem befristeten Arbeitsverhältnis)

Leistungen und Verfahren

Verfahren

Kug ist in einem zweistufigen Verwaltungsverfahren zu gewähren:

- Die Anzeige über Arbeitsausfall ist schriftlich bei der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Betrieb liegt, zu erstatten. Die Gewährung des Kug setzt frühestens ab Beginn des Monats ein, in dem die Anzeige der zuständigen Arbeitsagentur zugeht. Das Vorliegen der betrieblichen Voraussetzungen ist glaubhaft zu machen.
- Für jeden einzelnen Anspruchszeitraum bedarf es einer formgebundenen Abrechnung des Kug durch den Arbeitgeber. Dazu ist jeweils ein Antrag auf Kug innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach dem Ende des Anspruchszeitraums erforderlich.

Weitere Änderungen im SGB III durch das Konjunkturpaket II

Neue Regelung des § 421t Absatz 4 SGB III

- Qualifizierung von Beschäftigten abweichend von § 417 SGB III (WeGebAU) unabhängig vom Alter des Beschäftigten und der Betriebsgröße, sofern
 - der Erwerb des Berufsabschlusses mindestens vier Jahre zurückliegt und
 - der Arbeitnehmer in den letzten vier Jahren vor Antragstellung nicht an einer mit öffentlichen Mitteln geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat.

- Ansonsten gelten die weiteren Voraussetzungen nach § 417 SGB III uneingeschränkt.

Weitere Änderungen im SGB III durch das Konjunkturpaket II

Neue Regelung des § 421t Absatz 5 SGB III

- Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten auch gefördert werden, wenn sie
 - in den Jahren 2007 und 2008 als Leiharbeiter sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und
 - Arbeitslosigkeit durch Wiederaufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses bei demselben Verleiher beenden.

- Ansonsten gelten die weiteren Voraussetzungen nach § 417 SGB III uneingeschränkt.

Weitere Änderungen im SGB III durch das Konjunkturpaket II

Neue Regelung des § 421t Absatz 6 SGB III

- Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung, die bis zum 31.12.2010 beginnt, ist abweichend von § 85 Abs. 2 SGB III auch dann angemessen, wenn sie nach dem Alten- oder Krankenpflegegesetz nicht um mindestens ein Drittel verkürzt werden kann.

Änderung ab 01.08.2009 bezüglich § 421n SGB III

- Für Zuweisungen in eine außerbetriebliche Ausbildung gem. § 242 SGB III (neu ab 01.08.2009) kann vom 01.08.2009 bis 31.12.2010 in Einzelfällen zugunsten von sozial benachteiligten Jugendlichen vom Erfordernis der vorherigen Teilnahme an einer nach Bundes- oder Landesrecht auf einen Beruf vorbereitenden Maßnahme mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten abgesehen werden.

Zugangswege Arbeitgeber-Service

So erreichen Sie uns...

- über Ihren **persönlichen Ansprechpartner** im Arbeitgeber-Service mit Durchwahl, per Mail oder persönlich,
- die bundesweit einheitliche **Servicrufnummer 01801/66 44 66** (Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise abweichend),
- per Mail:
 - Dienststelle.Arbeitgeberleistungen@arbeitsagentur.de
(direkter Weg zu Ihrem Ansprechpartner für Kurzarbeitergeld);
 - Dienststellename.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de
oder
 - Dienststelle@arbeitsagentur.de

Zugangswege Arbeitgeber-Service

- über www.arbeitsagentur.de: der direkte Weg zur Fax-Nummer der Agentur für Arbeit in Ihrer Nähe.
- bundesweit vor Ort: Mit 176 Arbeitsagenturen und 660 Geschäftsstellen ist der Arbeitgeber-Service flächendeckend vertreten.

Nehmen Sie Kontakt zu uns auf.

